



Geschäftsordnung des Friedhofsausschusses vom 11.12.2023

Inhalt

§ 1 Präambel.....	1
§ 2 Aufgaben.....	1
§ 3 Zusammensetzung, Ehrenamt, Vorsitz	2
§ 4 Ausschusssitzungen	2
§ 5 Beschlüsse.....	2
§ 6 Zusammenarbeit mit der Verwaltung	2
§ 7 Protokoll	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Präambel

Friedhöfe sind Orte von großem öffentlichem Interesse. Die Aufgaben sind so mannigfaltig und komplex, dass ein Gemeinderat die anfallenden Themen nicht in der nötigen Tiefe bearbeiten kann. Deswegen hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 11.12.2023 einen, nach Fraktionen paritätisch besetzten, Friedhofsausschuss eingesetzt, im nachfolgenden Ausschuss genannt.

§ 2 Aufgaben

Der Ausschuss begleitet die Verwaltung bei jeglicher Entwicklung der Friedhöfe, im Besonderen federführend bei der Friedhofsordnung. Des Weiteren ist er zu beteiligen bei der Gebührensatzung, bei baulichen Veränderungen von unseren Friedhöfen und Friedhofsgebäuden, sowie beim Aufstellen von Richtlinien über die Belegung und Gestaltung von Friedhöfen und Friedhofstellen. Außerdem werden in dem Ausschuss allgemeine Friedhofs- und Bestattungsfragen behandelt. Der Ausschuss berät den Gemeinderat. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind hiervon nicht berührt.



§ 3 Zusammensetzung, Ehrenamt, Vorsitz

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- Jede Fraktion des Gemeinderats benennt eine Person und jeweils einen Stellvertreter für den Ausschuss.
- Den Vorsitz im Ausschuss führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

Der Ausschuss kann Personen – auch dauerhaft - zur Beratung hinzuziehen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats bestimmt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder sind entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Ausschusssitzungen

Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Mindestens zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) findet eine Begehung der Friedhöfe statt.

Sitzungen können auch virtuell abgehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ladung und Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Ausschuss muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschuss-Mitglieder dies verlangen. Der Grund des Verlangens wird Gegenstand des einberufenen Treffens.

§ 5 Beschlüsse

Es handelt sich um einen beratenden Ausschuss. Beschlüsse werden lediglich in eigener Sache, wie z.B die Hinzuziehung beratender Personen, gefasst. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschuss-Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Die Verwaltung bezieht den Ausschuss in die Planungen und Entwicklungen der Friedhöfe von Anfang an mit ein. Die Verwaltung unterstützt den Ausschuss in seiner Arbeit.



§ 7 Protokoll

Bei der Sitzung wird ein Protokoll geschrieben, dieses ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung vom Ausschuss zu genehmigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2023

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	11.12.2023			

Im Februar 2025 sind redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorgenommen worden.

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Moll